

BStGer SN.2014.3 vom 11. Februar 2014

Bundesstrafgericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2014.3

FR: TPF SN.2014.3 du 11 février 2014

IT: TPF SN.2014.3 del 11 febbraio 2014

Regeste

Freigabe Kautiön

Erwägungen

E. 13

Januar 2014 in Gutheissung der Beschwerde des freigesprochenen Beschuldigten sowie der beschwerten Dritten das Urteil SK.2011.5 vom 21. März 2012 der Strafkammer des Bundesstrafgerichts u.a. im Punkt Verwendung der Kautiön auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

C. Die Bundesanwaltschaft hat sich innert Frist nicht zur sofortigen Freigabe vernehmen lassen.

Die Strafkammer erwägt: 1. Über die Freigabe der Kautiön entscheidet die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war (Art. 239 Abs. 3 StPO). Damit ist die Strafkammer des Bundesstrafgerichts zuständig. 2. Gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. b StPO wird die Sicherheitsleistung freigegeben, wenn das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig abgeschlossen wurde. 3. Damit ist die Kautiön in der Höhe von Fr. 200'000.-- sofort freizugeben und an den Einleger zurückzuzahlen. 4. Die Kosten des Verfahrens gehen zulasten der Eidgenossenschaft. 5. In analoger Anwendung von Art. 233 StPO ist dieser Entscheid nicht anfechtbar.

- 3 - Die Strafkammer beschliesst:

1. Die Kautiön in der Höhe von Fr. 200'000.-- wird per sofort freigegeben. Sie ist an den/die Einleger zurückzuzahlen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Zustellung an ■ Bundesanwaltschaft, Herrn Lienhard Ochsner, Staatsanwalt des Bundes ■ Rechtsanwalt Peter von Ins, Vertreter von D. ■ Rechtsanwalt Filippo Ferrari, Vertreter von F. und G.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.